

VERTRAG
über die Förderung des Vereinssports in der Stadt Neumünster
(„Sportfördervertrag“)

vom _____.____.2026

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Kultur und Sport, Abteilung Verwaltung und Sportmanagement -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- im Folgenden „Stadt“ genannt-

und

dem Kreissportverband Neumünster e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
Hansaring 130, 24534 Neumünster,

- im Folgenden „KSV“ genannt.

Vorbemerkungen:

Die Stadt hat es sich traditionell zur Aufgabe gemacht, den Vereins- und Verbandssport sowie die Leistungsentwicklung von Einzelathletinnen und -athleten und Sportmannschaften in angemessener Weise zu fördern und ist sich der besonderen Rolle des Sports für das gesellschaftliche Zusammenleben bewusst.

Um Neumünsteraner Athletinnen und Athleten sowie Sportmannschaften geeignete Rahmenbedingungen für gute Sportangebote, die Sportausübung, die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und ihre damit verbundenen sportlichen Leistungen zu schaffen, fördert die Stadt Neumünster gezielt den Neumünsteraner Sport unter beratender Beteiligung des KSV.

Diese Förderung erfolgt auf Grund der von der Ratsversammlung im Rahmen des jeweils laufenden jährlichen Haushaltes zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports („Sportförderungsgrundsätze“).

Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV verpflichtet, für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

§ 1
Sportförderung

Auf Grund des entsprechenden Beschlusses der Ratsversammlung vom _____

- a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze auszahlenden finanziellen Beihilfen in den Jahren 2027 bis 2030 jährlich folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung:

Sportförderungsgrundsätze

Ziffer	Anlage	Bezeichnung
---------------	---------------	--------------------

II.1.1		Übungsbetrieb mit Jugendlichen
II.1.2		Jugendförderung im Breitensport
II.1.3	1	Leistungsförderung
II.1.4	2	Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung
II.1.5		Förderung des Behindertensports
II.1.7	4	Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen

Betrag insgesamt	<u>65.000,00 €</u>
------------------	---------------------------

- b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt in den Jahren 2027 bis 2030 jährlich ein Betrag in Höhe von **38.100,00 €** zur Verfügung gestellt.
- c) erhält der KSV von der Stadt für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) in den Jahren 2027 bis 2030 jährlich einen Zuschuss in Höhe von **65.000,00 €**.
- d) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung in den Jahren 2027 bis 2030 nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze jährlich folgende Beihilfen zur Verfügung stellen:

Sportförderungsgrundsätze

Ziffer	Anlage	Bezeichnung	Betrag
II. 1.6	3	Übungsleiterentschädigung	165.000,00 €
II. 1.8		Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport	3.000,00 €
II. 1.11		Beihilfen zur Förderung des Spitzensports	17.000,00 €
II. 2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	265.000,00 €
II. 2.3		Beihilfen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	15.000,00 €
II. 3	6	Investitionsmaßnahmen	75.000,00 €
		Betrag insgesamt	<u>540.000,00 €</u>

Für Investitionsmaßnahmen stehen jährlich Mittel in Höhe von 75.000 EUR zur Verfügung. Zur bedarfsgerechten Veranschlagung im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind die Sportvereine verpflichtet, ihre geplanten Maßnahmen einschließlich einer groben Kostenschätzung bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Neumünster anzumelden.

Zur Feststellung der voraussichtlich verfügbaren Restmittel stimmen sich die Stadt Neumünster und der Kreissportverband ab dem 01.10. eines jeden Jahres ab. Die Entscheidung über die Verwendung der Restmittel erfolgt durch die Stadt Neumünster im Benehmen mit dem Kreissportverband bis zum 20.01. des Folgejahres, sodass eine Mittelverwendung bis zum 31.01. sichergestellt werden kann.

Der Ausschuss für Schule und Sport wird über die Verwendung der Restmittel unterrichtet.

Im Folgejahr nicht zur Auszahlung gelangte Beträge fließen an die Stadt Neumünster zurück.

§ 2
Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt überweist dem KSV die Beträge gemäß § 1 a) bis c) sowie die Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport (§ 1 d) jeweils zum 01. Februar und zum 1. August eines Jahres in zwei Teilbeträgen.
- (2) Werden infolge sportentwicklungsplanerischer Maßnahmen Sportstätten auf- und an die Stadt zurückgegeben und erzielt die Stadt aus dem Verkauf Erträge, so sollen 50% der Verkaufsgewinne dem Sport für Investitionsmaßnahmen nach Maßgabe des Abschnitts II, Ziffer 3, Anlage 7 der Sportförderungsgrundsätze wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 3
Pflichten des KSV

- (1) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze einzusetzen. Die für den Betrieb der KSV-Halle bereit-gestellten Mittel dürfen ausschließlich für die hierfür vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der KSV hat für sämtliche aufgrund dieses Sportfördervertrages bereitgestellten Mittel einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis der mit dem jeweiligen Zuwendungszweck in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben. Auf Verlangen der Stadt sind die entsprechenden Belege vorzulegen.

Der KSV ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Prüfungen zu kontrollieren.

Der Verwendungsnachweis ist jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Zuwendungszeitraums unaufgefordert dem für den Sport zuständigen Fachdienst vorzulegen.

Soweit die Sportförderungsgrundsätze für einzelne Fördertatbestände ergänzende oder abweichende Regelungen zum Verwendungsnachweis enthalten, gehen diese den Bestimmungen dieses Vertrages vor.

- (3) Der KSV verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages den Prozess der Sportentwicklungsplanung weiterhin aktiv fortzusetzen und dabei auch mögliche Entlastungseffekte für den städtischen Haushalt zu erzielen.

§ 4
Sportförderungsgrundsätze

Die Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster sowie die den Sportförderungsgrundsätzen beigefügten Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Regelungen zur Nutzung der KSV-Halle bleiben hiervon unberührt und werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 5
Änderung des Vertrages, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn den nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2027 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 31.07.2029 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2029 hinaus fortgesetzt werden soll und die Verhandlungen darüber rechtzeitig aufzunehmen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Neumünster, den _____

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Kultur und Sport
Abteilung Verwaltung und Sportmanagement

Neumünster, den _____

Kreissportverband Neumünster e. V.

Tobias Bergmann
(Oberbürgermeister)

Ute Freund
(1. Vorsitzende)

Rüdiger Schwarz
(2. Vorsitzender)